

# RS Vwgh 2020/4/30 Ra 2019/06/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §45 Abs1 Z3

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2019/06/0053

Ra 2019/06/0054

Ra 2019/06/0055

Ra 2019/06/0056

## Rechtssatz

Der Wiederaufnahmegrund des § 45 Abs. 1 Z 3 VwGG setzt voraus, dass vor der mittels Wiederaufnahmeantrag bekämpften Entscheidung des VwGH eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung IN DER GLEICHEN SACHE ergangen war, die - wäre sie bekannt gewesen - die Einwendung der entschiedenen Sache im verwaltungsgerichtlichen Verfahren begründet hätte (vgl. VwGH 18.9.2013, 2013/13/0078; 21.1.1997, 96/12/0354, jeweils mwN). Die im Antrag zitierten Urteile des EuGH betreffen nicht die antragstellenden Parteien. Der Umstand, dass sowohl vor dem EuGH als auch vor dem VwGH die Frage der Einräumung von Parteienrechten Einzelner im Behördenverfahren zu beurteilen war, stellt nicht die gleiche Sache dar, die die Einwendung der entschiedenen Sache im verwaltungsgerichtlichen Verfahren begründen könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019060052.L01

## Im RIS seit

08.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)